

# BAUTECHNIK IM BUNDESLAND SALZBURG

Dipl.-Ing. Alexander Eggerth, Amt der Salzburger Landesregierung

Das Land Salzburg hat ein sehr gutes und klar strukturiertes Bautechnikgesetz, das auch bei Vereinfachungen und Deregulierungen von Bautechnikgesetzen benachbarter Länder entsprechende Beachtung fand. Eine wesentliche Voraussetzung für ein Bautechnikgesetz ist eine klare und allgemein verständliche Sprache sowie eine technische Zieldefinition. Viele Benutzer des Gesetzes sind einfache Mitarbeiter der Baubehörden, Bauhandwerker, Bürgermeister oder Bauherren jeglicher Vorbildung. Besonders im Land Salzburg gibt es eine Tradition hervorragender und angepasster Bauweisen im ländlichen Bereich, aber natürlich auch der baukünstlerisch auf höchstem Niveau ausgeführten Bauwerke des Fürsterzbistums. Die Bauweisen und damit die Bautechnik im Land Salzburg war immer schon geprägt durch die besonderen geografischen Gegebenheiten. Noch immer ist der Unterschied des „Landes inner Gebirg“ und des „Landes außer Gebirg“ von Bedeutung, wobei die Landeshauptstadt Salzburg bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts auch eine eigene Stadtbauordnung hatte. Auch heute noch ist dieses Selbstverständnis bei der Interpretation baugesetzlicher Vorschriften spürbar. Während sich „inner Gebirg“ die Besiedlung linear in den Flusstälern entwickelte, vernetzen sich die Strukturen „außer Gebirg“ zu räumlichen Geflechten mit einer entsprechenden Infrastruktur und einem damit zusammenhängenden Angebot an Arbeitsplätzen. In der Bergwelt selbst werden vorwiegend touristische Einrichtungen wie Beherbergungsbetriebe und Seilbahnanlagen außerhalb der Talbereiche gebaut. Neben den im ganzen Land Salzburg gewonnenen Massivbaustoffen (Stein im Gebirge und Ziegel im Flachgau) hat der Baustoff Holz besonderen Stellenwert. Durch die Beschlüsse des Landtages wird das öffentliche Interesse klar dokumentiert, die holzfreundlichste Bauordnung von Europa zu schaffen. Um die gegenwärtige Struktur und die Dynamik der Bautechnik Richtung harmonisierter bautechnischer Vorschriften in Österreich und in Europa verstehen zu können, sei hier der Bogen von der Entstehung der heutigen Baugesetze bis zur aktuellen Entwicklung der Harmonisierung gespannt.

Es war die Zeit nach den Grossbränden in den durch die beginnende Industrialisierung anwachsenden Zentren im Land, die Zeit nach den großen gesellschaftlichen Umgestaltungen nach den Revolutionsjahren 1848/49, als grundlegende Vorschriften geschaffen wurden, deren Systematik und Schutzziele bis heute in Gesetzestexten vorgefunden werden können. Als Beispiel seien die „satzliche Anleitung zu den Verrichtungen der Amtshandlungen welche den Gemeindevorstehern überhaupt und insbesondere denjenigen am Sitze der Bezirks-Gerichte nach der Strafprozessverordnung vom 17. Jänner 1850 obliegen“ genannt. Verfasst wurden sie vom kaiserlich-königlichen Staats-Anwaltschafts-Substituten Dr. August Gschmeidler. Darin sind „Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentumes“ angeführt, die als Grundlage für heutige bautechnische Bestimmungen und Bauverordnungen gelten können:

„1. Die Verabsäumung und Nichtbefolgung sämtlicher Vorschriften, welche zur Anwendung der Feuersgefahr bestehen. Sieht der Gemeindevorsteher, dass irgend etwas gegen diese Feuervorschriften unternommen wird, z.B. ein vorschriftswidriger Bau, oder dass etwas unterlassen

worden, z.B. die dem Rauchfangkehrermeister auferlegte Nachsicht wegen Fegung der Schornsteine; oder wird ihm hievon die Anzeige gemacht, so hat er nicht nur das wider die gesetzlichen Vorschriften geschehende augenblicklich zu hindern, z.B. den feuergefährlichen Ofen abreißen zu lassen, sondern er hat auch den Schuldigen augenblicklich dem Bezirksgerichte oder dem am Sitze desselben mit dem staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Gemeindevorsteher anzuzeigen, damit derselbe bestraft werde. Diese Strenge ist vollkommen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass durch solche Unvorsichtigkeit Feuersbrünste entstehen, wodurch nicht nur Hunderte von Familien um ihr Hab und Gut kommen können, sondern auch so häufig Menschenleben als Opfer fallen. Ist das Feuer schon ausgebrochen, und wird erst dann derjenige, welcher es durch sein Verschulden herbei geführt hat, bestraft, so steht die Strafe nicht im Verhältnis zu dem angerichteten Unglück. Es ist immer besser, einem Unglück zuvorzukommen, welches aber nur dadurch geschehen kann, wenn man diejenigen, welche sich einer der nachstehenden Übertretungen zu Schulden kommen lassen, also gleich abstrafft, damit hiedurch eine größere Achtsamkeit und eine genauere Befolgung der zur Verhütung der Feuersbrünste gegebenen Vorschriften erzielt werde."

Die Übertretungen der Vorschriften, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten erlassen, und teils im Strafgesetzbuch selbst, teils in den Feuerlöschordnungen und anderen Verordnungen enthalten sind, sind folgende:

- a) „Die Anlegung was immer für eines Werkes bei Führung oder Veränderung eines Baues, wenn dieselbe in der Feuerlöschordnung wegen Feuersgefahr verboten ist; als die Anlegung von Scheunen mitten unter Häusern, ebenso die Erbauung von Dörröfen, Dörr- oder Brechstuben in der Nähe eines Ortes, die Herstellung eines Rauchfanges aus Holz, oder aus stehenden Ziegeln, die Setzung von Stubenöfen, Herden und anderer Feuerstätten in der Nähe von hölzernen Wänden, die Anlegung hölzerner Fußböden in Küchen oder anderen Feuerstätten u. dgl.
- b) Die Setzung eines blechernen oder anderen Ofens oder die Ziehung einer blechernen Röhre wider die bestehende Vorschrift, dass zu dieser Setzung die Bewilligung der Behörde (des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde) eingeholt werde, welche nur dann zu erteilen ist, wenn keine Feuersgefahr vorhanden, und die Heizung anders nicht möglich ist. Diese Übertretung wird sowohl von dem Hafner-Blechschmied- oder Schlossermeister, als auch von dem Gesellen, der sich hiezu gebrauchen lässt, begangen. (§. 188. 189.)
- c) Die Führung eines Baues, Anlegung von Dachzimmern oder Vornahme von Veränderungen an Rauchfängen, Heizungen, Öfen, Herden u.v.m. ohne Zuziehung eines Baumeisters und ohne Bewilligung der Behörde (des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde). Die Übertretung ist auch zu bestrafen an dem Maurer- und Zimmergesellen, welcher sich hiezu gebrauchen lässt (§. 190 und 191.)
- d) Die Nichtanzeige des Rauchfangkehrers, welcher in einem Rauchfange, an Öfen, Herd- oder Heizanlagen etwas Feuergefährliches entdeckt, bei dem Meister und im wiederholten Falle bei dem Gemeindevorstande. Wurde dem Rauchfangkehrermeister die Anzeige gemacht, so begeht er eine Übertretung, wenn er nicht dem Hauseigentümer oder Hausaufsteher, und falls nicht bald eine Abhilfe getroffen wird, dem Gemeindevorsteher die Anzeige macht.

Ebenso begeht er eine Übertretung, wenn er unterlässt, nach einer Pflicht von Zeit und Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzugehen (§. 192-194.)

- e) Die Aufbewahrung von Pulversvorrat wider die Vorschrift, dass Handelsleute im Handelsgewölbe nie über vier Pfund und dieses in blechernen Gefäßen wohl verwahren, das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte niederlegen sollen (§. 196.)
- f) Die Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Materialien was immer für einer Gattung, welche ein Gewerbsmann braucht, als Pech, Schwefel, Terpentin auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten (§. 196.)
- g) Die Aufbewahrung von Heu-, Stroh- oder Brennholz-Vorräthen an anderen als den dazu eigens bestimmten Orten und Behältnissen (§. 197.)
- h) Das Holzdörren in der Heize (§. 198.)
- i) Das Besuchen von feuergefährlichen Orten, als Scheuern, Ställen, Behältnissen, wo Holz, Kohlen, Stroh, Heu oder brennbare Materialien aufbewahrt werden, mit einem offenen Lichte. Dieser Übertretung macht sich schuldig der Dienstgeber oder Gewerbsinhaber sowohl als die Dienstleute und Gesellen; haben erstere die nothwendigen Laternen nicht angeschafft, so wird Ihnen dieses als Übertretung zugerechnet (§. 199-201.)
- j) Das Rauchen im Stalle, Heu- oder Strohwölbe, in einer Scheuer (Stadel) oder an andern feuergefährlichen Orten (§. 202.)
- k) Das Feueranmachen in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist; die Verwahrlosung eines im Walde gemachten Feuers, oder Verlassung desselben, ohne es ganz ausgelöscht zu haben. (§. 203.)
- l) Das Reiten und Fahren mit Fackeln über hölzerne Brücken und durch Ortschaften oder Wälder. Wenn der Postillon oder Kutscher den Reisenden nicht bedeutet hat, dass die Fackeln vor solchen Orten auszulöschen seien, so ist er deshalb zu bestrafen; wird er zum Weiterfahren gezwungen, so hat er die Reisenden bei dem nächsten Gemeindevorsteher anzuzeigen. Dieser hat die Reisenden anzuhalten, mit ihnen ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und sie nicht weiter zu lassen, bis sie nicht die Strafe von 500 fl. erlegt, oder sicher gestellt haben. Sodann hat er hievon dem Bezirksgerichte die Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Reisender von den Ortsbewohner wegen des Fahrens mit Fackeln durch den Ort aufgehalten wird, wozu Jedermann berechtigt ist. (§. 204 – 207.) Die Verheimlichung einer Feuersbrunst und Nichtanzeige derselben. (§. 208.)
- m) Alle andern Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen lässt, als; bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, Strohschneiden, Dreschen, in der Nähe von Häusern oder Scheunen schießen oder Feuerwerke abbrennen, das Dörren des Flachses zur Nachtzeit, in geheizten Stuben oder Backöfen, das sogenannte Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten, das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte wo sie zünden kann, (am Düngerhaufen, Boden) das Ausbrennen der Fässer durch die Fassbinder bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Orten, das Küchenausbrennen, das Unterhalten eines freien Lichtes oder Kohlenfeuers in Markthütten u. dgl. (§. 209.)"

Zur Verdeutlichung, welcher Stand der Technik zu dieser Zeit in Häusern der ländlichen Bevölkerung in Salzburg vorhanden war, wird der Beitrag von K. und K. Regierungsoberingenieur Josef Eigl im 1. Heft der „Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1895“ zitiert. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Salzburg ein erhöhtes Interesse für Hausforschung. Die Aufgaben dieser Forschungen wurden auch von bautechnischen Vereinen aufgegriffen. Man könnte das Freilichtmuseum Grossgmain als Ergebnis dieser Tätigkeit bezeichnen.

In seinem Beitrag „Charakteristik der Salzburger Bauernhäuser mit besonderer Berücksichtigung der Feuerungs-Anlagen“ systematisiert der Autor die Bauwerke nach der geografischen Lage, den Baustrukturen und der Art der Feuerungsanlagen. Es gab demnach zu der Zeit Rauchhäuser, Rauchhäuser mit Herd im „Hause“ ohne jeden Rauchscht, künstliche Rauchableitung über Dach beim Gebirgshause (mittels hölzerner oder gemauerter Rauchschtote), künstliche Rauchschtote über Dach beim Vorlandhause (mittels gemauerter Schornsteine) und Modernisierungen. Neben dem Trocknen und Durchräuchern des Erntegutes wurde von der Landbevölkerung vielfach behauptet, „dass das durchräucherte Heu desinfiziert sei und hiedurch ansteckende Krankheiten bei Vieh, das in Stallungen von Rauchhäusern untergebracht ist, oder das mit „durchsojertem“ Heu gefüttert wird, viel seltener und weniger bedenklich auftreten, wie anderen Falles.“ „Ein entscheidender Vorteil aber ist bei allen feuerpolizeilichen Bedenken gegen Rauchhäuser unlegbar vorhanden.

Es ist der einer ausgezeichneten Holzkonservierung. Das ganze Baugehölze, welches mit dem Rauche in Berührung kommt, so die Schrottwände, das Deckengehölze von Soler und Rauchboden, das ganze Dachgehölze usw. ist bei solchen Häusern von außerordentlicher Härte, ohne jede Spur von Fäulnis, trotz hohen Baualters.“

„Die Anlage eines eigenen Rauchschtotes bildet einen wesentlichen Schritt nach vorwärts, ebenso wohl in konstruktiver Hinsicht, als auch im Hinblick auf die kulturelle Entwicklung der Hausbewohner; denn durch dieselbe ist die Ableitung des Rauches aus dem ebenerdigen Geschosse und von den Wohnräumen des Hauses gegenüber der ersten Art der Rauchableitung wesentlich verbessert, und sind hiermit nicht nur die Bewohner mehr von der nachteiligen Einwirkung des Rauches auf die körperlichen Organe geschützt, sondern es sind auch die Wohnräume und insbesondere der ebenerdige Flurraum in geringerem Masse dem Russen ausgesetzt, wodurch eine bessere, innere Ausstattung dieser Räume erreicht wird.“

„Der Holzschlot ist dicht schließend aus Pfosten hergestellt, welche ringsum durch Pfostenstücke zusammengehalten sind. Er ruht auf einem Holzkranze auf, der durch aus der Wand heraustretende Holzkonsolen getragen ist. Oben ist der Schacht mit Brettern abgedeckt.“

Es überrascht jetzt nicht, dass im Salzburger Bautechnikgesetz bei Wirtschaftsgebäuden Luft- und Dunstschtöchte auch aus Holz angefertigt werden dürfen. In Wirtschaftsgebäuden werden zur Zeit auch vermehrt Heubelüftungsgeräte eingesetzt, die das Heu austrocknen, die Brandgefahr reduzieren und die Schimmelbildung verhindern. Im Holzbau gilt der Einsatz von thermisch behandelten Hölzern zur Härtung und zur Steigerung der Haltbarkeit als neue technische Errungenschaft. Auch die Einflüsse von Schadstoffen im Inneren eines Bauwerkes spielen in letzter Zeit eine größere Rolle.

Hier schließt sich der Kreis mit dem heutigen Salzburger Bautechnikgesetz, wo in §1 der Grundsatz formuliert ist:

1. „Alle Bauten und sonstige baulichen Anlagen müssen in ihrer Gesamtheit und allen ihren Teilen so errichtet oder gestaltet und ausgestattet sein, dass sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der technischen Wissenschaften der Bauaufgabe gerecht werden und im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse den Anforderungen folgender Gesichtspunkte entsprechen:
  1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit
  2. Brandschutz
  3. Nutzungssicherheit
  4. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
  5. Schallschutz
  6. Energiesparung und Wärmeschutz

Kann den Anforderungen eines dieser Gesichtspunkte nicht ohne gleichzeitige Beeinträchtigung der Anforderungen eines anderen dieser Gesichtspunkte entsprochen werden, sind die Anforderungen des jeweils vorher genannten Gesichtspunktes vor jenen der nachstehend genannten Gesichtspunkten zu erfüllen, wobei diesen im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Rechnung zu tragen ist.

Im 1. Abschnitt des Bautechnikgesetzes werden neben den allgemeinen Anforderungen die Anforderungen an bestimmte Bauteile, Räume und Einrichtungen geregelt.

Im 2. Abschnitt werden Sondervorschriften für bestimmte Bauten und bauliche Anlagen geregelt. In diesen Bereich fallen Kleinwohnhäuser, Hochhäuser, Bauten für größere Menschenansammlungen, Industriebauten, landwirtschaftliche Betriebsbauten, Werbeanlagen und Einfriedungen.

Im 3. Abschnitt wurde ein Paragraph für Ausnahmen von bautechnischen Erfordernissen im Einzelfall verankert. Die Bestimmungen sind für Planer und Behörden dann wichtig, wenn der Denkmalschutz, das charakteristische Ortsbild, die Änderung von Bestandsbauten, bei besonderer Zweckwidmung, bei Erfüllung des Erfordernisses durch gleichwertige Maßnahmen, wenn der Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde, bei Betriebsbauten dies erforderlich ist, oder wenn dies zur im öffentlichen Interesse gelegenen Erprobung neuer Bauformen dient.

Zum Bautechnikgesetz wurden Verordnungen bezüglich Garagen, Bezeichnung von ÖNORMEN, Schutzräume, Heizungsanlagen, Mindestwärmeschutz von Bauten und der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie erlassen.

Der Baustoff Holz hatte in Salzburg schon immer große Bedeutung. Bereits vor der Baurechtsformgesetzgebung 1996 waren viele bautechnische Ausnahmen für Holzbau im Bautechnikgesetz von 1976 verankert: Holzpiloten als Fundament, tragende Bauteile und Wände bis zu drei Vollgeschosse, Trennwände in Holz, Holzdecken bis zu drei Vollgeschosse, Holzbau im Industriebau und in der Landwirtschaft waren immer schon bautechnischer Standard in Salzburg. Mit der Änderung der ÖNORM B 3800, Teil II, im März 1992 wurden auch „brandbeständige“ Bauteile wie Brandwände an der Grundgrenze in Holz möglich. Die neue Interpretation der

Brandbeständigkeit wurde vom Gesetzgeber auf Bauten mit bis zu drei Vollgeschossen eingeschränkt.

Gerade in letzter Zeit wurde das öffentliche Interesse des Gesetzgebers mehrmals dokumentiert, in Salzburg das holzfreundlichste Baugesetz von Europa zu schaffen. So wird man z.B. in Salzburg demnächst in Holz vier oberirdische Geschosse errichten dürfen. Grundsätzlich wird Salzburg nicht die Verwendung von Holz in Europa beeinflussen können. Das Salzburger Bautechnikgesetz wird jedoch diesbezüglich vielfach im In- und Ausland beobachtet. Viele Erfahrungen können deshalb auch bei der derzeit laufenden Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in Österreich eingebracht werden.

Die harmonisierten bautechnischen Richtlinien für die bekannten Gesichtspunkte mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Nutzungssicherheit, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz zerlegt die bisher sehr übersichtlichen und zusammenfassenden bautechnischen Bestimmungen in die zugrunde liegenden Fachgebiete. Die zitierten Gesichtspunkte wurden bisher auf Grund der EG-Bauprodukte Richtlinie dem älteren Gesetz vorangestellt. Nun wird es die Kunst sein, die in die Spezialgebiete aufgesplitterte Materie zu einzelnen Anforderungen wieder zusammenzuführen und für den einzelnen Anwender wie Häuselbauer, Professionisten oder Bürgermeister verständlich darzustellen.

Neue harmonisierte bautechnische Bestimmungen dürfen das Bauen nicht verteuern. Gerade in einer Zeit, in der viele Jungfamilien hoch verschuldet sind und fast die Hälfte der Ehen scheitert, ist es fraglich, ob bautechnische Standards erzwungen werden sollen, die dann eine oder sogar zwei Generationen belasten.

Die Zukunft bautechnischer Bestimmungen in Salzburg liegt wie bisher im klaren und übersichtlichen Regelungen, die auch weiterhin eine kostengünstige Bauweise ermöglichen und die heimische Bauwirtschaft nicht durch eine Flut von erforderlichen Nachweisen aus dem internationalen Wettbewerb verdrängt.

Gelingt die Harmonisierung der bautechnischen Bestimmungen in Österreich und in Europa, dann werden die Salzburger Bauherren, Unternehmer und Behörden auch weiterhin einen wertvollen Beitrag zur Baukultur in Österreich leisten können.